



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. Januar 2021
(OR. en)

5057/21

ENER 4
ENV 5

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	13766/20 + ADD 1
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/424, (EU) 2019/1781, (EU) 2019/2019, (EU) 2019/2020, (EU) 2019/2021, (EU) 2019/2022, (EU) 2019/2023 und (EU) 2019/2024 in Bezug auf Ökodesign-Anforderungen an Server und Datenspeicherprodukte, Elektromotoren und Drehzahlregelungen, Kühlgeräte, Lichtquellen und separate Betriebsgeräte, elektronische Displays, Haushaltsgeschirrspüler, Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner sowie Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion – Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit Kontrolle)

1. Die Kommission hat dem Rat am 7. Dezember 2020 den im Betreff genannten Maßnahmenentwurf¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates² zur Kontrolle unterbreitet, da die geplante Maßnahme im Einklang mit der Stellungnahme des zuständigen Ausschusses steht.

¹ Dok. 13766/20 + ADD 1.

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

2. Der Maßnahmenentwurf wurde in der Sitzung der Gruppe „Energie“ vom 15. Dezember 2020 vorgestellt, in der die Kommission erklärt hat, dass die Maßnahme aus Gründen der Rechtssicherheit so schnell wie möglich in Kraft treten sollte, weshalb ein frühzeitiger Beschluss des Rates, keine Einwände zu erheben, vor Ablauf der Dreimonatsfrist wünschenswert wäre. Die Delegationen wurden gebeten, bis zum 7. Januar 2021 etwaige Bemerkungen zu übermitteln.

3. Innerhalb der Frist haben die Delegationen in keiner Weise erkennen lassen, dass der Maßnahmenentwurf aus den in dem Beschluss 1999/468/EG genannten Gründen abgelehnt werden könnte, nämlich dass die vorgeschlagene Maßnahme
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht,
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.

Außerdem gingen keine Stellungnahmen ein, in denen Einwände gegen die Dringlichkeit erhoben wurden.

4. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge auf seiner nächsten Tagung bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Das bedeutet, dass die Kommission die vorgeschlagene Maßnahme nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.